

Mit den Aktien werden auf den Inhaber lautende Gewinnanteilscheine zur Erhebung der Gewinnanteile der Aktionäre und auf den Inhaber lautende Erneuerungsscheine zur Erhebung einer weiteren Reihe von Gewinnanteilscheinen ausgegeben.

Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine tragen die Nummer der Aktie, zu der sie gehören; sie enthalten das Jahr, für das sie bestimmt sind, Ort und Zeit der Ausstellung, Firma und Stempel der Gesellschaft und die faksimilierte Unterschrift eines Mitglieds des Vorstandes und eines Mitgliedes des Aufsichtsrates.

Die auszubezahlenden Gewinnanteile der Aktionäre werden gegen Rückgabe des betreffenden Gewinnanteilscheines spätestens am 15. Januar des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres am Sitz der Gesellschaft ausbezahlt. Anderweitige Zahlungsorte werden vom Vorstande öffentlich bekannt gemacht.

§ 4.

Die Gewinnanteile der Aktionäre verjähren zugunsten der Gesellschaft in fünf Jahren vom Tage ihrer Zahlungsfälligkeit, welche Bestimmung auf jedem Gewinnanteilschein abgedruckt stehen muß.

Verjährung
der Gewinn-
anteilscheine.

§ 5.

Im Verhältnis zur Gesellschaft werden als Eigentümer der auf Namen lautenden Aktien nur diejenigen angesehen, auf deren Namen die Aktien lauten und im Aktienbuche eingeschrieben sind. Die Besitzer auf den Inhaber lautender Aktien sind auf ihren unter Vorlegung der Aktien oder eines der Gesellschaft genügenden Besitzzeugnisses zu stellenden Antrag als Besitzer der Aktie im Aktienbuche einzuschreiben. Über die Einschreibung ist auf Verlangen von dem Vorstande eine Bescheinigung auszustellen. Im Verhältnis zur Gesellschaft behält die Einschreibung ihre Geltung so lange, bis sie durch eine andere ersetzt ist. Die Umschreibungen der Aktien sowie deren Einschreibungen im

Besitzer der
Aktien.